

tome werden unter dem Begriffe der Basedow'schen Krankheit zusammengefaßt. Diese Krankheit beruht auf einer Neurose. Und Beck hat andauernd unter diesem Zustande der Neurose gestanden. Ferner ist er auch Psychopath, weil er reizbar ist und weil er Epileptiker ist. Er ist aus diesem Zustande nicht herausgekommen. Er hat alle Handlungen in diesem Zustande gemacht, so daß man annehmen muß, daß alle Handlungen, die er begangen hat, in dem Zustand der Neurose, der funktionellen Störung des gesamten Nervensystems begangen worden sind.

Staatsanwalt: Es heißt, daß er wegen seiner erhöhten Reizbarkeit zu rascherem Handeln veranlaßt werde. Ich glaube, so heißt es am Schlusse des Gutachtens. Das eine erscheint mir begreiflich und verständlich, mir dem Nichtmediziner und Laien, daß derartige Veranlagungen den Entschluß rascher reifen lassen, vielleicht auch einen unüberlegten Entschluß. Aber wenn von der Fassung des Willensentschlusses bis zur Zeit der Handlung noch eine geraume Zeit verstreichen muß, dann will es mir nicht recht verständlich erscheinen, wieso die erhöhte Reizbarkeit auf den Vollzug dieses seinerzeitigen Willensentschlusses noch längere Zeit einwirken soll, oder wie dort die gewisse Hemmungsarmut, der geringere Grad von Hemmungsvorstellungen noch, nachdem der Entschluß gereift ist und in weiterer Durchführung des Entchlusses in die Tat umgesetzt wird, die erhöhte Reizbarkeit und derart verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen soll.

Dr. Batliner: Ich meine, das abzuwägen ist sehr schwierig. Ich dachte mir, wenn er einen Entschluß gefaßt hat unter den Erscheinungen, unter der Erschwerung der Neurose, daß es dann genügt, unter dem Begriffe, daß er vermindert zurechnungsfähig ist, wenn er nachher auch wie ein Normaler die Handlungen begangen hat. Es hat genügt, wenn er unter dem Gesichtspunkt der Neurose einen Entschluß gefaßt hat. Das mag sein, daß in der Ausführung diese neurotischen Zustände mitgewirkt haben, wie beim Fassen des Entchlusses. Das gebe ich zu.

Staatsanwalt: Würde dann also nach der Auffassung des Herrn Sachverständigen die Erkenntnis in die Tragweite seiner Handlungen gemindert gewesen sein oder würde er trotz voller Erkenntnis der Tragweite seiner Handlungen gehandelt haben, aber immerhin noch unter einer gewissen Nachwirkung der Reizbarkeit auf die richtige Erkenntnis der Tragweite?

Dr. Batliner: Die Erkenntnis ist nach meiner Ansicht herabgemindert.

Staatsanwalt: Das würde zu einem kleinen Teil im Widerspruch mit dem Gutachten stehen, wonach es heißt, daß er als geistig sehr begabter, vollständig klarer, logisch denkender, zielstrebender gehandelt habe.

Dr. Batliner: Darf ich vielleicht ein Beispiel erwähnen?

Präsident: Bitte, Herr Landesphysikus.

Dr. Batliner: Nehmen wir an die Alkoholkwirkung. Die ist allen mehr oder weniger bekannt. Sagen wir, wir trinken 2, 3 Viertel Baduzer. Der eine bekommt einen guten Humor bei einem Viertel, der andere bei 2 Viertel, der andere bei 3, der andere bei 4. Dann wird der eine angeheitert, der andere wird störrisch, mißmutig. In diesem Zustande weiß jeder, daß man Geschäfte macht, die man vielleicht normalerweise nicht machen würde. Wenn man nun im angeheiterten Zustande ist, ist man zurechnungsfähig, aber er begeht die Tat, weil er unter dem Einflusse des Alkohols schon etwas handelt. Aber kein Richter wird ihm deswegen die Zurechnungsfähigkeit abstreiten können und ich meine, das ist ähnlich zu sehen, dieser neuropathische Zustand. Er hat in einer Verfassung gehandelt, wo es leichter geht und schneller geht, solche Entschlüsse zu fassen. Ungefähr in diesem Sinne stelle ich mir die Gesichte vor und möchte den Herren die Sache so plausibel machen.

Staatsanwalt: Wenn ich weiterfragen darf. So wuchs, entstand der Entschluß. Nun aber waren bei sehr vielen Handlungen Bedcs, die den Gegenstand der Anklage bilden, zwischen dem Entschlusse und dem Vollzug der Handlung zeitlich große Zwischenräume. Er bekam z. B. einen Wechsel, ich nehme nur ein Beispiel heraus, den er erst nach 14 Tagen, nach 3 Wochen unterbrachte. Zum Beispiel des Herrn Landesphysikus übergegangen: Wenn der Betreffende ein klein wenig alkoholisierte oder etwas mehr alkoholisiert eine Handlung setzte, Entschlüsse faßte und dann nach Tagen, nach Wochen erst aus diesem Entschlusse heraus die Konsequenzen in der Handlung ziehen will, kann auch dann noch, in diesem Falle, in dieser Zwischenzeit, wenn ruhige Ueberlegung Platz greifen konnte, noch von einer Minderung in der Erkenntnis und Entschlußfähigkeit und einer Minderung des Erkennens und Wollens gesprochen werden?

Dr. Batliner: Ich halte dafür, weil dieser Zustand, wie er beim alkoholisierten Zustand ist, bei Niko Beck ein Dauerzustand ist. Er kann aus dieser Sphäre nicht heraus, aus seiner neuropathischen Veranlagung. Die ist dauernd. Ob gerade beim Entschlusse dieser Zustand mehr mitgewirkt hat, das dürfte wahrscheinlich sein, aber daß er andauernd unter diesem Zustand gestanden hat, das ist nach meiner Ansicht zweifellos.

Staatsanwalt: Dann wäre es nach meiner Auffassung nicht so ganz sicher, daß dieser Zustand ihn zu schnellen, raschen, unüberlegten Handlungen verleitete?

Dr. Batliner: Das kann ich nicht sagen.

Präsident: Sind die Fragen beendet? (Zustimmung.) Herr Landesphysikus dürften wir Sie nach 12 Uhr noch einmal befragen? Wenn Sie Zeit haben, würden wir die Verhandlungen nach 12 Uhr fortsetzen und jetzt die Mittagspause einschalten. Wenn Sie über die Zeit nach 12 Uhr